

# Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsgesellschaft: Tagesblatt Riesa.  
Journ. Nr. 20.

**Amtsblatt**

Verlagsgesellschaft: Tagesblatt Riesa.  
Stroß Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 41.

Montag, 18. Februar 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebetags sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Uebernahme für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 von heute Grundsatzhefte (7 Bände) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Karte. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallen, durch Frage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Spazier an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gortzstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

**Hygiene-Verordnungen mit der Kontrollnummer 248 aus dem Sächsischen Serumwert in Dresden ist wegen Abminderung zur Einsichtnahme bestimmt worden.**  
Dresden, am 15. Februar 1918.

281 H.M.  
688

## Regelung des Verkehrs mit Eiern.

1. Zur Erhaltung der Eier im Eierwirtschaftsjahr 1918/19 wird hiermit folgendes bestimmt:
2. Wer gewerbmäßig Eier zur Weiterveräußerung oder gewerblichen Verarbeitung aufkauft oder an Verbraucher vermittelt, bedarf dazu der besonderen Erlaubnis der Königl. Amtshauptmannschaft.
3. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch Ausstellung eines Ausweises. Angestellte bedürfen eines besonderen Nebenausweises, der auf Antrag des Geschäftsherrn ausgestellt wird. Der Ausweis ist bei Ausübung des Geschäftes mitzuführen und auf Verlangen dem Beamten der Polizei und den mit der Ueberwachung des Verkehrs mit Eiern beauftragten Personen vorzulegen.
4. Die Uebertragung der Verkaufsbefugnis an einen anderen und die Benutzung des auf einen anderen ausgestellten Ausweises ist verboten.
5. Die unmittelbare Abgabe von Eiern seitens der Geflügelhalter an die Verbraucher ist verboten.
6. Die Eierkarten geben keinen Anspruch auf den Bezug von Eiern, sie sind lediglich Sperrkarten gegen einen Ueberverbrauch.
7. Ueber die nach Befinden notwendige Erhöhung des Eierbezugs für Kranke wird die Königl. Amtshauptmannschaft auf besonderes Ansuchen und eingereichtes ärztliches Zeugnis von Fall zu Fall Entscheidung fassen.
8. Großverbraucher, insbesondere Bäckereien, Konditoreien, Gastwirtschaften und andere gewerbliche Betriebe, Lazarette, Genesungsheime und Krankenhäuser erhalten anstelle der Eierkarten nach dem Umfange ihres Betriebes und des bisherigen Eierverbrauchs auf Antrag Bezugshefte.
9. Der Antrag ist bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen.
10. Bäckereien, Konditoreien, Gastwirtschaften und andere gewerbliche Betriebe haben hierbei ihren Bedarf mit anzugeben. Die Gemeindebehörden haben den Bedarf genau nachzuprüfen und dann über die von ihnen festgesetzte, möglichst knapp zu bemessende Anzahl Eier einen Bezugschein nach dem bekannten Muster auszustellen, auf Grund dessen Eier abgegeben und entnommen werden dürfen.
- Der Bezugschein darf nur auf einen Monat ausgestellt werden. Bei Stellung des Antrags auf Ausstellung eines Bezugsheftes für den folgenden Monat ist der Bezugschein für den vergangenen Monat an die Gemeindebehörde zurückzugeben. Die Gemeindebehörden haben die Ausweise zu sammeln und alsbald an die Königl. Amtshauptmannschaft weiterzugeben.
11. Die weitere Verabfolgung von Eiern in den vorgenannten gewerblichen Betrieben darf nur gegen Vorlegung der Eierkarte und Abrechnung der entsprechenden Zahl von Kartenabschnitten erfolgen. Die Kartenabschnitte sind zu sammeln und an die Amtshauptmannschaft mit abzuliefern.
12. Die Abgabe von Speien, in denen Eier nur als Zutaten verwendet werden, unterliegt dem Eierkartensysteme nicht.
13. Der Bedarf der Lazarette, Genesungsheime und Krankenhäuser ist unter Zugrundelegung des für die allgemeine Versorgung bestimmten Satzes nach der Kopfzahl der Insassen zu bemessen. Bei vorhandenem Bedarf (Kranke mit erhöhtem Eierbezugsrecht) kann auf Antrag eine größere Lieferung ausgestellt werden.
14. Selbstverfoger haben nur gegen Verzicht auf das Recht der Selbstversorgung und nur dann Anspruch auf Eierkarten, wenn sie nachweisen, daß sie durch die Selbstversorgung einen der allgemeinen Verbrauchsregelungen entsprechenden Anspruch auf Eier nicht befriedigen können.
15. Sämtliche Eier sind von den Geflügelhaltern den Käufern zuzuführen, die durch die betreffende Gemeindebehörde für ihren Bezirk ortsbüchlich bekannt gemacht wird.
16. Den Mitgliedern der Hausfrauenvereine ist jedoch unbenommen, die Eier in den Verkaufsstellen der Hausfrauenvereine unmittelbar abzuliefern.
17. Ueber den Verkauf und die Abgabe von Eiern haben die Geflügelhalter, die Verkäufer sowie die Verkaufsstellen der Hausfrauenvereine Buch zu führen. Die Eierbücher werden den Geflügelhaltern durch die Gemeindebehörde ausgehändigt. Dabei wird ihnen mit bekannt gegeben, wieviel Eier im laufenden Jahre zu liefern sind.
18. Der Geflügelhalter darf ferner bei Abgabe von Eiern einen Preisheftchen und der Käufer des, die Verkaufsstelle des Hausfrauenvereins darüber eine Empfangsbefugnis ausstellen. Vordrucke zu Preisheftchen halten die Verkäufer und die Verkaufsstellen der Hausfrauenvereine zur unentgeltlichen Abgabe zur Verfügung.
19. Der Geflügelhalter hat seine vom Käufer des, die Verkaufsstelle des Hausfrauenvereins erhaltenen Empfangsbefugnisse mindestens alle 14 Tage einmal mit dem Eierbuch der Gemeindebehörde nach deren näherer Anweisung vorzulegen, die die Einträge in dem Buche mit den Empfangsbefugnissen vergleicht, die Ergebnisse in der Eieraufbringungsliste danach einträgt und die Empfangsbefugnisse daraufhin am 1. und 16. des Monats gesammelt an die Amtshauptmannschaft einleitet.
20. Die Amtshauptmannschaft wird eine genaue Aufsicht darüber führen, daß jeder Geflügelhalter mindestens die ihm darnach auferlegte Eierpflichtmenge liefert. Im Zuwiderhandlungsfalle werden hiermit Zwangsmahnmahnen angebrocht.
21. Von der Mindestpflichtmenge hat jeder Geflügelhalter  
bis zum 30. April insgesamt 20 v. S.  
" " 31. Mai " 60 " "  
" " 30. Juni " 90 " "  
" " 31. Juli " 95 " " und  
" " 30. September " 100 " "

abzuliefern.  
22. Die Eierkäufer haben den Eierlieferungsberechtigten in benennigen Gemeinden, in denen sie Eier aufkaufen, solche auf Ansuchen gegen Marken abzulassen. Die

## Der Fortgang der Ereignisse.

Von einem militärischen Mitarbeiter wird uns geschrieben:  
Die Verwicklung der kriegerischen Ereignisse ruht keinen Augenblick; sie schreiten mit innerer Folgerichtigkeit dem unerlöschlichen Schicksal entgegen. Die großen Kämpfe brachen nur das äußere Siegel des Erfolges auf. Entschlüsse, die längst vorbereitet und unvermeidlich geworden waren. Die Arbeit, die gegenwärtig mit fieberhafter Anspannung überall geleistet wird, die politischen und militärischen Entschlüsse, die von beiden Seiten gefaßt, die Maßnahmen, die zu ihrer Durchführung getroffen werden, die Einigkeit der Absicht, die sich in diesem Augenblicke bemerkbar machen, der Wille zur äußersten Anstrengung oder das Nachlassen der Kräfte: in ihnen liegt das Geheimnis der Zukunft. Die kommenden Ereignisse bringen nur die Auflösung einer mathematischen Gleichung, deren Wert auf den Größen beruht, die sie enthält.

Darum sind jetzt die Zeiten gekommen, die unsere ganze Spannung in Anspruch nehmen, unsere Aufmerksamkeit erfordern und unser Ohr aufhorchen machen auf jede Neuherkunft, die zu ihm dringt.  
Bedeutungsvoller als die kleinen Geschehnisse im Westen, die nur leichte Vorbereitungen für den großen Zusammenstoß der Heere sind, sind die Geschehnisse in und hinter den Fronten, in den Kabinetten der Staatsmänner, in den Stimmern der Generalsstäbe, die Arbeit in den Kabineten, in den Kassen und in den Speichern, das Rollen der Bahnhöfe, der Tritt der Massen auf den Eisenbahnen. Selbst die und Stroh können eine Bedeutung gewinnen für den Fortgang der kriegerischen Ereignisse.  
In England ist der Kampf bemerkenswert, den Lloyd George mit einem großen Teil des Parlaments und der Presse seines Landes führt. Um die Einheit des Oberbefehls herzustellen — er behauptet: im Hinblick auf eine bestimmte Aktion — hat er den Generalsstab der Robertson zum Rücktritt gezwungen und durch General Wilson ersetzt, der seine Anforderungen und die des He-

eralls Hoch teilt, der leitenden Seele der künftigen Operationen bei unseren Feinden. Durch die Indiskretionen des Oberst Kingdon hören wir mit Freude, daß viele Stimmen die Stärke des englischen Heeres in Frankreich für ungenügend halten, und andererseits, daß Lloyd George vergebens versucht hat, neue Verstärkungen für die Unternehmung des englischen Heeres in Palästina zu gewinnen. Er mag immerhin auch dafür gute Gründe gehabt haben. Aber was England jetzt noch zur Vermehrung seiner Streitkräfte aus dem Inlande herbeiführen will, wird schwerlich noch zur passenden Zeit bereit sein.  
Dagegen scheint man in Amerika mit äußerster Kraft zu arbeiten, um möglichst große Streitkräfte nach Frankreich hinüberzuversetzen. Wenn Wilson jetzt jede Ausfuhr aus Amerika von einer besonderen Bewilligung abhängig macht, so vergißt er nicht, diese harte Maßregel dadurch zu begründen, daß die Beförderung der Armee über den Ozean und die Aufrechterhaltung eines ununterbrochenen Stromes von Vorräten und Munition jede irgendwelche eubocheliche Lücke an Schiffraum erfordert.

Abgabe hat in der bisherigen Menge (auf je 2 Eierartenabschnitte 1 Ei) zu geschehen. Die übrigen Eier sind den noch zu bestimmenden Verkaufsstellen zuzuführen. Die Eierpreise werden bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

35 Pfg. Erzeugerpreis } für 1 Ei.  
38 " " " " " " "  
40 " " " " " " " }  
Verbraucherpreis

23. Die in der Zeit vom 1.—15. des Monats empfangenden Eierartenabschnitte und Empfangsbefugnisse der Verkaufsstellen haben die Verkäufer bei der Verkaufsstellen der Hausfrauenvereine alsdann am 16. des Monats und die in der Zeit vom 16.—30. (31.) des Monats empfangenden Eierartenabschnitte und Empfangsbefugnisse der Verkaufsstellen am 1. des folgenden Monats pünktlich an die Amtshauptmannschaft einzuweisen. Die erstmalige Einweisung der vorstehenden Unterlagen hat am 1. März zu geschehen. Bei unpünktlicher Einweisung dieser Unterlagen behält sich die Amtshauptmannschaft die Entziehung der Verkaufsbefugnis vor.
24. Die Ausfuhr von Eiern aus dem Bezirke ist nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig.
25. Zur Verwendung mit der Post oder Eisenbahn dürfen Eier nur abgegeben werden, wenn der Absender eine Bescheinigung des Kommunalverbandes Großenhain beifügt, daß die Beförderung gestattet ist. Außerdem hat er die Sendung in deutlich sichtbarer Weise als Eiersendung zu bezeichnen.
26. Im übrigen wird auf die Bundesratsverordnung über Eier vom 12. August 1916 und die hierzu erlassene Ausführungsverordnung des Königl. Ministeriums des Inneren vom 28. August 1916 ausdrücklich hingewiesen.
27. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 17 Abs. 4 der Bundesratsverordnung vom 12. August 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.
28. Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft. Die Bestimmungen der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 19. September 1916 werden hiermit aufgehoben.

Großenhain, am 15. Februar 1918.  
186 1/2 IV.  
Der Kommunalverband.  
Der Stadtrat Dr. jur. Johannes Arthur Fröhe ist durch die Königl. Kreis-  
hauptmannschaft Dresden als Standesbeamter für den zusammengefaßten Standesamts-  
Bezirks Riesa bestellt und von uns in Pflicht genommen worden.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Februar 1918. Fnd.

## Sammeln und Verkauf von Weidenfäden verboten und strafbar.

In den vergangenen Jahren ist leider das der Weidengüter und damit Volksernährung schädliche Sammeln (Abreihen) von Weidenfäden, vielfach zwecks Verkaufs, zu beobachten gewesen. Sammeln und Verkauf von Weidenfäden ist verboten und strafbar.  
Durch Bekanntmachung der stellvertretenden Generalkommandos des XII. und XIX. Armeekorps vom 10. Oktober 1917 (Sächs. Staatszeitung Nr. 236 und Leipziger Zeitung Nr. 237 vom gleichen Tage) sind Weiden, Weidenstöcke, Weidenfäden und Weidenrinden mit beschränkter Veräußerungserlaubnis in § 4 der Bekanntmachung beschlagnahmt worden.  
Jede Veränderung an den Weiden, die nicht durch die Veräußerungserlaubnis des § 4 gedeckt ist, ist nach § 3 verboten und wird nach Absatz 1 der Bekanntmachung in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichsanwalters über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (RdM. S. 376 mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind. Strafbar ist nach § 6 dieser Bekanntmachung vom 26. April 1917 unter anderem:  
wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verdonnet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; weiter:  
wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, zuwiderhandelt.  
Diese Strafvorschriften, die weit über das Verbot und das Strafmaß des § 7 (nicht auch des § 8) des Sächsischen Forst- und Feldstrafgesetzes hinausgehen, erstrecken nicht nur auf den unbefugten Weidenfäden abreihen, sondern auch den Händler und Geschäftsinhaber, der sie nicht im Rahmen der Erlaubnis des § 4 der Bekanntmachung der beiden Generalkommandos vom 10. 10. 17 erworben und schließlich selbst den Grundbesitzer, der entgegen der Einschränkung des § 4 Weidenfäden an dritte Personen veräußert hat.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 16. Februar 1918.

## Petroleumverteilung in Gröba.

Auf Anordnung der Königl. Amtshauptmannschaft ist die Verteilung des Petroleums neu zu regeln gewesen. Petroleum erhalten künftig nur noch diejenigen Haushaltungen, denen eine andere Beleuchtungsart nicht zur Verfügung steht. Nur für diese Haushaltungen erhalten wir Petroleum überwiesen. Mit Rücksicht auf die geringe zur Verteilung kommende Menge, sowie zur Durchführung einer wirksamen Kontrolle ist es nicht möglich, sämtlichen Händlern, die bisher mit Petroleum gehandelt haben, auch fernerhin solches zuzuwenden.  
Mit der Verteilung des Petroleums an die Verbraucher werden zunächst nachstehende Händler beauftragt:  
Otto Ulbricht, Konsumverein, Karl Voberach, Theodor Zimmer, Paul Richter und Carl Halle, sowie für Schiffer Alfred Otto.  
Die Petroleumkarten an diejenigen Haushaltungen, denen eine andere Beleuchtungsart nicht zur Verfügung steht, werden Dienstag, den 19. Februar 1918, vormittags 8—1 Uhr im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6 auszugeben.  
Gröba, Elbe, am 16. Februar 1918. Der Gemeindevorstand.